

HINWEIS ZU GESETZESVERLETZUNGEN

ÜBERFLUG VON NATIONALPARKS

Derzeit gibt es 11 Nationalparks, die fast 8 % des französischen Territoriums bedecken, darunter 8 Parks auf dem französischen Festland: La Vanoise (1963), Port-Cros (1963), Les Pyrénées (1967), Les Cévennes (1970), Les Ecrins (1973), Le Mercantour (1979), Les Calanques (2012) und der Nationalpark Forêts (2019). Jeder Nationalpark wird von einer nationalen öffentlichen Einrichtung unter der Aufsicht des Umweltministeriums entwickelt und verwaltet.

Das Umweltgesetzbuch sieht vor, dass ein Gründungsdekret den Umfang des Nationalparks abgrenzt, der aus einem Schutzgebiet besteht, das Schutzrichtlinien unterliegt, und einem Kern des Parks, der Maßnahmen zum Schutz des natürlichen, kulturellen und landschaftlichen Erbes unterliegt (Artikel L.331-2 und 3 C. ENV.). Jeder Park wird durch eine per Ministerialerlass genehmigte Charta verwaltet, die bestehende Aktivitäten festlegen und Flüge über das Herz des Parks in einer Höhe von weniger als 1000 Metern über dem Boden gemäß Artikel L.331-4-2 C. ENV. regeln oder sogar verbieten kann. Die Charta wird durch Anordnungen der Parkverwaltung ergänzt, um die Umweltbesonderheiten jedes Parks zu berücksichtigen.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Umweltgesetzbuches können von beauftragten Beamten sowie von vereidigten Beamten des französischen Amtes für Biodiversität festgestellt werden, die seit 2020 für die Verwaltungspolizei (unter der Aufsicht des Präfekten) und die Kriminalpolizei (unter der Aufsicht des Staatsanwalts) mit der Aufgabe zuständig sind, Verstöße festzustellen, sowie von Beamten der Kriminalpolizei und Beamten der örtlich zuständigen Gendarmerie.

Jüngste Arbeiten der Nationalparkkommission im Rahmen des FFVP haben es ermöglicht, eine Bestandsaufnahme zu erstellen und auf der Grundlage einer im Jahr 2024 mithilfe einer Datenbank mit Flugdateien durchgeführten Studie die Anzahl der Segelflugeinsätze in Nationalparks unabhängig von der Flughöhe zu ermitteln. Dabei handelt es sich überwiegend um kurze Überflüge in Höhen über 600 Metern über dem Boden.

Die Kommission listete außerdem die Verordnungen und Chartas der verschiedenen Nationalparks auf, in denen Segelflugaktivitäten stattfinden, um über unterschiedliche Situationen zu berichten.

- *Nationalpark Cevennen*: Das Überfliegen des Herzens des Parks in einer Höhe von weniger als 1000 Metern über dem Boden ist für motorisierte Flugzeuge verboten und unterliegt den Vorschriften für nicht motorisierte Flugzeuge; Es bestehen jedoch derzeit keine Beschränkungen für Segelflugzeuge, die nicht mit einer vereinbarten Regelung für Freiflugpraktiker gleichgesetzt werden können.

- *Pyrenäen-Nationalpark*: Das Überfliegen des Herzens des Parks in einer Höhe von weniger als 1000 Metern über dem Boden ist für motorisierte Flugzeuge verboten und unterliegt per Dekret von 2022 der Regelung von Zeiträumen, Standorten und Zonen oder sogar Genehmigungen für nicht motorisierte Flugzeuge;

- *Nationalpark Mercantour*: Das Überfliegen des Herzens des Parks in einer Höhe von weniger als 1.000 Metern über dem Boden ist für motorisierte Flugzeuge verboten und unterliegt Vorschriften oder sogar Genehmigungen und Gebühren, falls zutreffend, für nicht motorisierte Flugzeuge mit einem Dekret aus dem Jahr 2016, das das Überfliegen in einer Höhe von weniger als 1.000 Metern über dem Boden für Segelflugzeuge verbietet und 2017 die außergewöhnlichen Flugkorridore aufhebt;

- *Ecrins-Nationalpark*: Das Überfliegen des Herzens des Parks in einer Höhe von weniger als 1000 Metern über dem Boden ist für motorisierte Flugzeuge verboten und unterliegt den Vorschriften und Genehmigungen für nicht motorisierte Flugzeuge, mit Transitverkehrsrouten und Flugverbotszonen. Der Segelflug war Gegenstand eines zwischen der FFVP und der Parkverwaltung ausgehandelten Dekrets.

- *Nationalpark La Vanoise*: Das Überfliegen des Herzens des Parks in einer Höhe von weniger als 1000 Metern über dem Boden ist für motorisierte Flugzeuge verboten und unterliegt für nicht motorisierte Flugzeuge Vorschriften und Genehmigungen oder gegebenenfalls sogar Gebühren. Ein Dekret aus dem Jahr 2015 regelt die Zeiträume und Zonen des Überflugs in weniger als 1000 Metern über dem Boden für Segelflugzeuge.

- *Nationaler Waldpark*: Das Überfliegen des Herzens des Parks in einer Höhe von weniger als 1000 Metern über dem Boden ist für motorisierte und nicht motorisierte Flugzeuge verboten, außer mit Überfluggenehmigung;

Bei Verstößen während eines Segelfluges unterhalb einer Höhe von 1000 Metern über Grund (also 3300 Fuß) im Hangflug, Thermikflug oder Transit oder während einer Zeit bzw. Zone mit Überflugverbot kann ein Verwarnungsschreiben an den Zuwiderhandelnden oder an die Vereinsleitung verschickt werden. Dies könnte eine Gelegenheit sein, eine nützliche Diskussion über die Einschränkungen des Segelflugs und die möglichen Auswirkungen der Flüge auf die Umwelt und die Vogelwelt anzustoßen.

Ist der Sachverhalt Gegenstand einer Ordnungswidrigkeitsanzeige eines vereidigten Mitarbeiters des Nationalparks oder des OFB, erfolgt im Anschluss eine Anhörung des Täters, wobei darauf hingewiesen wird, dass im Falle einer Zuwiderhandlung keine zwangsweise polizeiliche Gewahrsamsmaßnahme möglich ist. Der Zeitpunkt dieser freiwilligen Anhörung muss daher vereinbart werden, wobei der Täter ein Interesse daran haben kann, dem Ermittler die Anhörung aller nützlichen Zeugen (Fluglehrer, Vereinsvorsitzender, anderer Pilot) vorzuschlagen (indem er seine Aussagen transkribiert, bevor er sie erneut liest und unterschreibt), um den Kontext (Verschlechterung der Wetterbedingungen während des Fluges, Flugsicherheitsanforderungen, Navigationsfehler usw.) zu erklären.

Bitte beachten Sie, dass bei Ordnungswidrigkeiten kein vorsätzliches Element erforderlich ist, damit die Straftat vorliegt, sondern nur ein materielles Element, das aus der Nichteinhaltung einer Flugverbotszone oder der erforderlichen Mindesthöhe besteht.

Wenn die Geldbuße so oft anfällt, wie es Täter gibt, sollte bei einem doppelsitzigen Segelflugzeug lediglich die strafrechtliche Verantwortung des verantwortlichen Piloten (wie in Anhang I der EU-Verordnung Nr. 1178/2011 definiert) bestehen bleiben, der für den Flug, die Einhaltung der Betriebsverfahren und für das Flugzeug verantwortlich ist, das das Überflugverbot oder die erforderliche Mindesthöhe nicht eingehalten hat.

Wenn es Aufgabe des vereidigten Beamten (Umweltinspektor, OFB-Agent oder Kriminalpolizist/-agent) ist, einen Bericht über die Straftat zu erstellen und eine Anhörung des Täters sowie etwaige Anhörungen Dritter durchzuführen, die für die Untersuchung nützlich sind, wird das Strafverfahren anschließend an die Staatsanwaltschaft des örtlich zuständigen Gerichts weitergeleitet, das allein über die Einleitung eines Strafverfahrens entscheidet.

Im Wesentlichen können folgende Bußgelder und Strafen drohen :

Angriff	Repressiver Text	Strafe verhängt
UNBEFUGTER FLUG ÜBER EINEN NATIONALPARK IN EINER HÖHE VON WENIGER ALS 1000 METERN	ART. R. 331-68, ART. R. 331-71, ART.L.173-7 2° C.UMWEL.	Geldstrafe der fünften Klasse * Höchststrafe: 1.500 €
WIEDERHOLTER, NICHT GENEHMIGTER ÜBERFLUG EINES NATIONALPARKS IN EINER HÖHE VON WENIGER ALS 1000 METERN	ART. R. 331-73, ART. R. 331-68, ART. R. 331-71, ART. L. 173-7 2° C.UMWEL.	Geldstrafe der fünften Klasse * Höchststrafe: 3000 €
UNGENEHMIGTE AUSÜBUNG VON SPIELEN ODER SPORT IN EINEM NATIONALPARKRESERVAT	ART. R. 331-66, ART. R. 331-71, ART.L.173-7 2° C.UMWEL.	Geldstrafe der vierten Klasse * / ** Höchststrafe von 750 €
ABSICHTLICHE STÖRUNG ODER STÖRUNG VON TIEREN MIT JEGLICHEN MITTELN OHNE	ART. R. 331-65, ART. R. 331-71, ART.L.173-7 2° C.UMWEL.	Geldstrafe der vierten Klasse * / ** Höchststrafe von 750 €

*: Bitte beachten Sie, dass gegen natürliche oder juristische Personen zusätzlich die Beschlagnahme der zur Begehung der Straftat verwendeten Vermögenswerte verhängt werden kann (ART R.331-71 und R331-72 C. ENV.)

** Straftaten, die nach den Bestimmungen der Artikel R. 331-63 bis R. 331-66 geahndet werden, werden, wenn sie in voller Reserve begangen werden, mit der für Straftaten der 5. Klasse vorgesehenen Geldstrafe belegt (ART. R.331-70 C. ENV.)

Bei Geldbußen der vierten Klasse werden die Verfahren vom Staatsanwalt (OMP) beim Polizeigericht geführt. Dieser kann die Geldbuße aufrechterhalten, sie bei unzureichendem Beweis der Straftat aufheben oder den Streit an das örtlich zuständige Polizeigericht verweisen.

Bei Straftaten der fünften Klasse kann der örtlich zuständige Staatsanwalt Folgendes beschließen:

- 1) das Verfahren bei nicht festgestellter oder unzureichend nachgewiesener Straftat ohne weitere Maßnahmen einzustellen oder bei geringfügigen Straftaten das Verfahren unter Vorbehalt (ohne Wiederholung) einzustellen;
- 2) eine Alternative zur Strafverfolgung (sofern angenommen) vorzuschlagen (z. B. eine Geldbuße, Schulung zum Thema Umweltbewusstsein usw.);
- 3) einen Strafbefehl zu erlassen (vereinfachtes Strafverfahren ohne mündliche Verhandlung, jedoch mit der Möglichkeit der Berufung vor dem Polizeigericht);
- 4) ein Strafverfahren vor dem Polizeigericht einzuleiten (mit mündlicher Verhandlung vor dem Polizeigericht);

Der Täter kann für seine Anhörung die Unterstützung eines Anwalts in Anspruch nehmen, dies scheint jedoch nicht erforderlich zu sein, es sei denn, er kann im Rahmen eines Rechtsschutzvertrags unentgeltlich davon profitieren. Die Unterstützung eines Anwalts scheint nur bei einer Vorladung vor Gericht erforderlich zu sein, ist jedoch nicht zwingend. Ein ausländischer Pilot kann zudem die Unterstützung eines Übersetzers in Anspruch nehmen, um die Ordnungsmäßigkeit des Berichts oder sogar der Gerichtsverhandlung sicherzustellen.

Wird ein Segelflugzeug identifiziert – nicht jedoch gegebenenfalls der Pilot – kommt eine straf- oder verwaltungsrechtliche Haftung der natürlichen oder juristischen Person (Verein), in deren Besitz sich das Segelflugzeug befindet, in Betracht.

Die Suche nach der Identität des Piloten, der einen Nationalpark unter Verstoß gegen die dort geltenden Vorschriften überflogen hat, wird von beauftragten und vereidigten Mitarbeitern der Nationalparks oder insbesondere des OFB durchgeführt. Neben der Abfrage der Flugzeugregistrierungsdatenbanken zur Ermittlung des Eigentümers kann die Überprüfung der Verbindung zwischen dem Segelflugzeug und seinem Piloten am Tag und zur Uhrzeit des Verstoßes erfordern, dass die Ermittler von den Flugplatzbetreibern das gemäß den für den Flugplatz geltenden polizeilichen Maßnahmen geführte Bewegungsprotokoll (oder „Flugtafel“), das Gebührenregister oder jedes Dokument anfordern, das die Rechnungsstellung für die dem Piloten des Flugzeugs erbrachten Leistungen ermöglicht.

Erfolgt keine gütliche Einigung und mit vorheriger Zustimmung der Staatsanwaltschaft kann ein Auskunftersuchen (gegebenenfalls mit Beschlagnahme des Originaldokuments oder einer Kopie, auch digital) durch einen Kriminalpolizisten gemäß Artikel 77-1 der Strafprozessordnung oder durch einen beauftragten und vereidigten Vertreter des Nationalparks oder der OFB gemäß Artikel L.172-11 des Umweltgesetzbuches genehmigt werden. Die Weigerung, ohne triftigen Grund und innerhalb kürzester Zeit auf ein solches Auskunftersuchen zu antworten, wird gemäß Artikel 60-1 der Strafprozessordnung mit einer Geldstrafe von bis zu 3.750 Euro geahndet.

Gemäß § 9 StPO ist ein Strafverfahren nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Verfahrenshandlung nicht mehr möglich.

Neben den verhängten strafrechtlichen Sanktionen wird der Schutz des öffentlichen Eigentums auch durch das Verfahren bei schweren Verkehrsverstößen (Artikel L 2132-2 des Allgemeinen Gesetzbuchs über öffentliches Eigentum und L 774-1 des Verwaltungsgerichtsgesetzbuchs) gewährleistet, in dessen Rahmen gegen jeden Zuwiderhandelnden auch eine Klage erhoben werden kann (die nicht der einjährigen Verjährungsfrist für den Verstoß gemäß Artikel 9 der Strafprozessordnung unterliegt), um die Erstattung der Kosten für vorläufige oder dringende Maßnahmen zu erwirken, die die öffentliche Einrichtung des Nationalparks möglicherweise hätte ergreifen müssen, um das Gelände wiederherzustellen oder die Störung des öffentlichen Eigentums zu beenden. Dies kann zu einer Entschädigung in Form eines Vertrags oder andernfalls zu einem Urteil vor dem auf Antrag des Direktors des Nationalparks angerufenen Verwaltungsgericht in einem kontradiktorischen Verfahren ohne Anwaltszwang führen.

Unmittelbar nach der Erstellung eines Berichts über die Straftat und sofern keine ernsthaften Streitigkeiten über die Fakten bestehen, könnte ein Treffen zwischen dem Präsidenten des betroffenen Clubs und der Leitung des Parks dazu führen, dass proaktiv vorgeschlagen werden kann, dass gegen den Täter eine alternative Maßnahme zu einem Verwaltungs- oder Strafverfahren in Form eines Sensibilisierungskurses zum Thema Umweltschäden ergriffen wird, wie ihn bestimmte OFB-Dienste einrichten konnten (nach dem Vorbild bezahlter zweitägiger Kurse zur Sensibilisierung für die Verkehrssicherheit).

Das Vorhandensein oder Fehlen eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens schließt die Anwendung der Bestimmungen der internen Vorschriften des Clubs nicht aus, wenn festgestellt wird, dass der Fahrer diese vorsätzlich verletzt hat. Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes, insbesondere im Wiederholungsfall, kann die Angelegenheit an die internen Disziplinarorgane des Clubs oder an die FFVP weitergeleitet werden, insbesondere im Falle von Handlungen, die während einer vom Verband genehmigten oder organisierten nationalen oder internationalen Veranstaltung begangen wurden.

Daher ist es wichtig, die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins für alle verbindlich zu machen, egal ob lokale Mitglieder oder temporäre Nutzer der Clubstrukturen. Außerdem sollten Fluganweisungen ausgehängt werden. Für den regelmäßigen Empfang externer oder ausländischer Piloten im Club könnte ein spezielles Willkommensheft, mindestens ins Englische/Deutsche übersetzt, bereitgestellt werden.

Notiz vom 1. Februar 2025, aktualisiert am 7. Mai 2025,
von JF DEVALLOIR,
Mitglied des Segelflugzentrums Troyes-Aube.